

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Postulat 2004/302 von Urs Hammel, SD: Verkehrsrowdys härter bestrafen

**Datum:** 20. Januar 2009

**Nummer:** 2009-016

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2009/016

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

### betreffend Postulat 2004/302 von Urs Hammel, SD: Verkehrsrowdys härter bestrafen

Vom 20. Januar 2009

Am 25. November 2004 reichte Urs Hammel das Postulat Nr. [2004/302](#) ein betreffend: "Verkehrsrowdys härter bestrafen." Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

"Angesichts der vielen dummen und gravierenden Unfälle, welche aus Leichtsinne verursacht werden, greifen verschiedene Kantonsbehörden hart durch. So erteilte ein Gericht in Basel-Stadt der Polizei die Erlaubnis, zwei Autos zu konfiszieren. Diese waren dem Halter nach einer Verfolgungsjagd durch die Stadt entzogen worden. Die Fahrzeuge können nun wieder verkauft oder gar zerstört werden. Auch in Zürich wurde ein Raser zu 18 Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt, nachdem dieser auf einem Tempo-80-Teilstück mit 194 km/h geschnappt wurde. Sein Bolide wurde konfisziert, obwohl er einer Leasing-Gesellschaft gehörte. Der Polizeikommandant von Luzern schliesslich macht sich für die Zerstörung der Wagen von Strassendelinquenten stark. Auch Amir B., welcher sich im Fernsehen DRS mit Sprüchen wie "ich baue lieber einen Unfall, als dass ich ein Rennen verliere" und "niemand kann mich daran hindern, mit halsbrecherischer Geschwindigkeit zu fahren" brüstete, wurde kurz nach dem Fernsehauftritt sein Fahrzeug von der Polizei beschlagnahmt. Selbst der TCS spricht sich für eine härtere Gangart aus: "Wir unterstützen diese Art von Massnahmen, sofern die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist."

Ich bitte daher den Regierungsrat, zu prüfen, ob so rasch wie möglich eine gesetzliche Grundlage für die Konfiszierung und Zerstörung der Autos von Verkehrsrowdys erarbeitet werden kann."

In der Sitzung vom 12. Mai 2005 überwies der Landrat das Postulat ohne Gegenstimme.

**Der Regierungsrat hat das Postulat auftragsgemäss geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:**

Das Postulat bezweckt die Erarbeitung einer gesetzlichen Grundlage für die Konfiszierung und Zerstörung der Raserfahrzeuge. Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist zunächst zu prüfen, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

**1. *Sicherungseinziehung durch die Strafbehörde nach Strafgesetzbuch***

Die Gerichte können heute als Nebenstrafe gemäss Artikel 69 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Einziehung von Gegenständen verfügen, sofern diese zur Begehung einer Straftat gedient haben. Aufgrund derselben Bestimmung können die Gerichte anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. Die Sicherungseinziehung setzt die Gefährdung für die Sicherheit von Menschen, für die Sittlichkeit oder für die öffentliche Ordnung voraus. Notwendig ist, dass die Gefahr auch in Zukunft besteht und die Einziehung rechtfertigt. Nicht eingezogen werden können Gegenstände, die einem Dritten gehören, da beim Dritten eine weiterbestehende Gefahr nicht anzunehmen ist. Bei der Verwertung der eingezogenen Sache ist der Verwertungserlös dem rechtmässigen Eigentümer oder der rechtmässigen Eigentümerin herauszugeben.

Die Einziehung von Raserfahrzeugen kann gemäss Art. 69 StGB nur angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter das Fahrzeug trotz Ausweisentzug weiter benutzt. Bei Fahrzeugen, die im Eigentum von Dritten stehen (Bekanntem, Verwandten, Leasingfirmen), muss die Einziehung unterbleiben, wenn angesichts der Rücknahme durch den Eigentümer oder die Eigentümerin die Missbrauchsgefahr nicht mehr gegeben ist.

*Fazit: Die Sicherungseinziehung und die damit verbundene Verwertung eines Fahrzeuges ist heute nur unter sehr einschränkenden Bedingungen möglich und für die Konfiszierung des Verwertungserlöses fehlt die gesetzliche Grundlage. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.*

## **2. Vorgeschlagene Bestimmung über Einziehung von Motorfahrzeugen (Art. 90a Entwurf SVG)**

Im Rahmen seines Handlungsprogramms "Via-Sicura" schlägt der Bundesrat vor, die Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen im Strassenverkehrsgesetz (SVG) zu regeln. Die vorgeschlagene Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

Art. 90a Einziehung von Motorfahrzeugen

- <sup>1</sup> Der Richter kann die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn
- a. damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde; und
  - b. die Einziehung notwendig ist, um den Täter von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abzuhalten.
- <sup>2</sup> Er kann anordnen, dass das eingezogene Motorfahrzeug vernichtet wird.

Nicht jede grobe Verkehrsregelverletzung führt gemäss der vorgeschlagenen Neuregelung automatisch zur Einziehung des Fahrzeugs. Erstens wird ein auf Skrupellosigkeit beruhendes Verhalten vorausgesetzt, beispielsweise also eine aufgrund der konkreten Verhältnisse besonders krasse Geschwindigkeitsüberschreitung oder ein Schikanestopp auf der Autobahn. Solche Verhaltensweise fallen unter den Tatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB). Als zweite Voraussetzung gilt, dass die Einziehung notwendig sein muss, weil damit zu rechnen ist, dass der Täter in Zukunft erneut grobe Verkehrsregelverletzungen begeht. Wenn die Voraussetzungen der Einziehung erfüllt sind, kann der Richter gemäss Absatz 2 der Bestimmung auch die Vernichtung des eingezogenen Motorfahrzeugs anordnen.

*Fazit: Mit Artikel 90a SVG wird eine klare und spezifische gesetzliche Grundlage für die Einziehung und Vernichtung von Raserfahrzeugen geschaffen. Auf diese Weise wird dem Anliegen des Postulats entsprochen. Der Regierungsrat wird in seiner Vernehmlassung zum Umsetzungsprogramm Via Sicura die Schaffung einer solchen Gesetzesgrundlage ausdrücklich unterstützen. Allerdings muss in dieser Bestimmung auch die Einziehung von Fahrzeugen, die im Eigentum Dritter (z.B. Leasingfirmen) stehen, geregelt werden. Der Regierungsrat wird weiter anregen, dass der Gesetzesvorschlag ergänzt wird mit einem Zusatz, wonach die Verwertungserlöse zugunsten der Kantone verfallen.*

### 3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das [Postulat 2004/302](#) abzuschreiben.

Liestal, 20. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident:  
Ballmer

der Landschreiber:  
Mundschin